

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 22.10.1827 publ. 27.10.1827

parationen an Schulgebäuden betreffend, dahin in Erinnerung gebracht:
den geistlichen und Schulgebäuden.

1) daß vom nächsten Jahre an die Approbationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schulgebäuden gegen den 1. Januar, also für das Jahr 1828. vor dem 1. Januar 1828. einzusenden sind,

2) daß, wenn die Approbationsgesuche nicht vor Ablauf des Termins eingesandt werden, eine Brüche von 3 Rthl. in Golde an den resp. Kirchen- und Schul-Fundus zu erlegen ist, wesfalls das Consistorium sich an den ersten Officialen, salvo regressu wider seine Mit-officialen, halten wird, und daß, wenn nicht unter Anführung genügender Gründe Frist gesucht worden, das Consistorium keine Entschuldigung wegen Verspätung annehmen wird.

Damit der gedachte Termin um so eher eingehalten werden kann, werden zugleich die Officialen aufgefordert, die Besichtigung der geistlichen und Schulgebäude zeitig vorzunehmen.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Oct. 1827, publ. am 27. ejusd.

Ernennung und Anerkennung des Königlich

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Königlich Dänischen